

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 194

ausgegeben am 25. Mai 2016

Notenaustausch

zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 28. April 2016 zur Annahme des Berichts über die 2015 durchgeführte thematische Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands betreffend die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort in der Türkei durch die Mitgliedstaaten (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)¹

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 19. Mai 2016
Inkrafttreten: 19. Mai 2016

Mission des Fürstentums Liechtenstein Brüssel, 19. Mai 2016
bei der Europäischen Union

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.A.3
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 2. Mai 2016, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurde, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. April 2016 zur Annahme des Berichts über die 2015 durchgeführte thematische Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands betreffend die Schengen-Zusammenarbeit vor Ort in der Türkei durch die Mitgliedstaaten (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2016) 5103 endg.)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt des oben genannten Beschlusses akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

1 *Übersetzung des englischen Originaltextes*
